

Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Justitiare der Kombinate und Betriebe

Dr. WERNER HARING, Sektorenleiter, und HARTMUT RADECK, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 13 S. 269) stellt den Konfliktkommissionen die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinate und Betrieben zu fördern. Dazu sollen die Konfliktkommissionen den Betriebsleitern entsprechende Erfahrungen übermitteln (§ 3 GGG). Zugleich legt das Gesetz die Pflicht der Betriebsleiter fest, die Konfliktkommissionen alleseitig zu unterstützen und sie über Probleme der Entwicklung des Betriebes zu informieren, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind (§ 29 GGG).

Mit diesen Regelungen wird an gute Erfahrungen angeknüpft, die auf der Grundlage der vorangegangenen Rechtsvorschriften und des Beschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBL I Nr. 32 S. 313) beim Zusammenwirken zwischen Konfliktkommissionen und Betriebsleitern gesammelt wurden.

Im folgenden sollen einige Aspekte genannt werden, wie die Justitiare die Tätigkeit der Konfliktkommissionen unterstützen können, um deren Wirksamkeit bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Kombinate und Betrieben zu erhöhen. Dabei gehen wir strikt davon aus, daß die Konfliktkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 GGG im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung ausüben. Während die Justitiare nach § 2 Abs. 2 der VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (JustitiarVO) vom 25. März 1976 (GBL I Nr. 14 S. 204) als Beauftragte des Leiters Aufgaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften erfüllen.

Mitwirkung der Justitiare an der Erfüllung der den Betriebsleitern obliegenden Pflichten gegenüber den Konfliktkommissionen

Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen kann entscheidend profiliert werden, wenn ihre Mitglieder über grundlegende Entwicklungsrichtungen der betrieblichen Produktion, über Planaufgaben, die Wettbewerbsverpflichtungen der Werktätigen zur Planerfüllung und Überbietung sowie über wichtige Maßnahmen der Leitung (z. B. zur rationellen Gestaltung der Arbeitsorganisation und zur Sicherung der Arbeitsdisziplin, zur Einführung neuer Arbeitsnormen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistungen, zu geplanten Veränderungen im Lohn- und Prämiensystem und zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit und der Arbeitskraft) die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Deshalb sollten bereits während der Ausarbeitung wichtiger betrieblicher Leitungsdokumente die KK-Mitglieder in die Diskussion dieser Dokumente einbezogen werden, damit sie ihre aus der Rechtsprechung gewonnenen Erfahrungen einfließen lassen können.

Obwohl die Verantwortung für die umfassende Unterstützung der Konfliktkommissionen eindeutig den Leitern obliegt, haben auch die Justitiare vielfältige Möglichkeiten, ihnen bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu helfen. Sie sollten deshalb darauf Einfluß nehmen, daß die KK-Mitglieder über grundlegende Leitungsentscheidungen des Betriebes informiert werden, damit diese bei der Beurteilung eines Streitfalls berücksichtigt werden können. Derartige Informationen besitzen vor allem für die prophylaktische Arbeit mit dem sozialistischen Recht große Bedeutung.¹

Die sich aus diesen Leitungsdokumenten für die Arbeit mit dem sozialistischen Recht ergebenden Konsequenzen sollten deshalb die Justitiare auch in den planmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen der KK-Mitglieder erörtern. Damit wird das sozialistische Recht nicht nur anhand der

Rechtsvorschriften erläutert, die Konfliktkommissionen werden auch befähigt, die konkrete Umsetzung der Rechtsvorschriften in kombinateinterne und betriebliche Festlegungen zu erkennen.

Besondere Bedeutung haben die in § 29 Abs. 1 GGG, § 62 Abs. 2 KKO enthaltenen Regelungen, daß die -Generaldirektoren der Kombinate und die Betriebsleiter verpflichtet sind, die Erfahrungen der Konfliktkommissionen und die von diesen gegebenen Empfehlungen (§ 21 GGG, §§ 16, 17, 20 KKO) zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu nutzen. Die erteilten Hinweise dienen dabei zielgerichtet der Überwindung solcher Zustände, die dem sozialistischen Recht oder betrieblichen Festlegungen insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Ordnung, Disziplin und Sicherheit widersprechen. Die Beratungen der Generaldirektoren mit den Direktoren der Kombinatebetriebe sowie der Betriebsleiter mit den Fachdirektoren sollten deshalb dazu genutzt werden, Beschlüsse und Empfehlungen betriebs- und bereichsbezogen zu analysieren und kontrollfähige Maßnahmen festzulegen. Die Justitiare haben dabei die zuständigen Leiter bei der Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungen zu unterstützen und die termingemäße Realisierung der Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu prüfen. Dazu sollten auch gemeinsame Beratungen der Leitung des Betriebes mit der Gewerkschaftsleitung genutzt und die Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der durch die Betriebsleitung eingeleiteten Maßnahmen eingeschätzt werden (§ 28 Abs. 2 GGG).

In der Tätigkeit der Konfliktkommissionen bilden die Beratungen wegen Arbeitsstreitfällen einen besonderen Schwerpunkt. Antragsberechtigt sind gemäß § 19 Abs. 1 KKO Betriebsangehörige in eigener Angelegenheit oder im Auftrag eines Kollektivs, wenn ihr Antrag mit dem des Kollektivs übereinstimmt, sowie der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter. Dazu bedarf es, wenn arbeitsrechtliche Ansprüche des Betriebes geltend gemacht werden, nach § 19 Abs. 2 KKO eines schriftlichen Antrags, in dem die Rechtsgrundlage, der Sachverhalt, festgestellte Ursachen und Bedingungen des Konflikts dargelegt und die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Beweismittel genannt bzw. beigelegt werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Anträge der Betriebe an die Konfliktkommissionen diese Voraussetzungen nicht immer erfüllen. Es ist daher auch eine Aufgabe der Justitiare, diesem Zustand abzuhelfen.

Besonders bei Einsprüchen gegen Disziplinarmaßnahmen sollte vor der Beratung der Konfliktkommissionen stets noch einmal geprüft werden, ob die in §§ 254 ff. AGB geregelten Anforderungen an die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erfüllt waren, da sonst der angestrebte erzieherische Zweck des Verfahrens in den Beratungen der Konfliktkommissionen nicht erreicht werden kann. Es kommt gegenwärtig z. B. immer noch vor, daß die im AGB geregelten Fristen nicht eingehalten oder die Bestimmungen über die Mitwirkung eines Vertreters der Gewerkschaft nicht beachtet werden.

Die Tätigkeit der Justitiare im Vorfeld der Beratungen der Konfliktkommissionen hat auch für deren gesellschaftliche Wirksamkeit große Bedeutung. Diese Wirksamkeit ist u. E. besonders im Hinblick auf die weitere Verbesserung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen zu erhöhen. Das betrifft vor allem die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei der Durchführung erzieherischer Verfahren gegenüber Werktätigen. Nach wie vor nutzen die Disziplinarbefugten noch zu wenig die Möglichkeit des § 255 Abs. 3 AGB und des § 22 KKO, bei der Konfliktkommission einen Antrag auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens zu stellen. Die Justitiare sollten deshalb die Leiter verstärkt dahingehend beraten, daß besonders bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin, bei Alko-